

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 10 (1870)

Artikel: Die Entstehung des Kantons St. Gallen
Autor: Dierauer, Johannes
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die
Entstehung des Kantons St. Gallen.

Neujahrsblatt für die St. Gallische Jugend,

herausgegeben vom

historischen Verein in St. Gallen.

Mit einer Karte.

ST. GALLEN.

ZOLLIKOFER'SCHE BUCHDRUCKEREI.

1870.

Welleit, Th.

Die

Entstehung des Kantons St. Gallen.

Neujahrsblatt für die St. Gallische Jugend,

herausgegeben vom

historischen Verein in St. Gallen.

Mit einer Karte.

ST. GALLEN.

ZOLLIKOFER'SCHE BUCHDRUCKEREI.

1870.

Der Kanton St. Gallen ist eine Schöpfung der neuesten Zeit. Die Landschaften, die ihn bilden, gehörten früher nicht zusammen und waren nach ihrer Geschichte, ihren politischen Einrichtungen, den Sitten und Neigungen ihrer Bewohner so verschieden als möglich; die meisten unter ihnen standen im Verhältniss der Unterthänigkeit zu souveränen Gewalten. Zur Zeit der französischen Revolution gelangten sie ohne Ausnahme zu angesprochener oder rechtlich anerkannter Unabhängigkeit. Dann giengen sie nach kurzem Bestande in zwei Verwaltungsbezirken der durch fremde Gewalt gegründeten helvetischen Einheitsrepublik auf, um sich endlich, nach den mannigfaltigsten Schicksalen, die fünf Jahre einer aufgeregten Zeit nur herbeiführen können, wieder auf den Befehl eines fremden Machthabers zu dem schweizerischen Kantone zu gruppiren, wie er seit nummehr 67 Jahren abgegrenzt ist.

Auf den folgenden Blättern soll die Geschichte seiner Entstehung in kurzen Zügen dargestellt werden. Nicht ganz ohne Nutzen mag eine solche Uebersicht für Jung und Alt erscheinen; die Einen werden daraus unmittelbare Belehrung schöpfen, die Andern ihre unter den Forderungen der Gegenwart verwischte Kunde des Vergangenen wieder auffrischen. Es sind Ereignisse vom Beginn der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts bis zur Einführung der sogenannten Mediationsacte im Jahre 1803, die uns hier fast ausschliesslich berühren. Wir betrachten sie in zwei Abschnitten.

I. Die St. Gallischen Lande bis zur Einführung der helvetischen Republik im Frühjahr 1798.

Die Stadt St. Gallen, das Stift St. Gallen mit der alten Landschaft und dem Toggenburg, die Landvogteien Rheintal, Sax, Werdenberg, Sargans, Gaster mit Gams und Uznach, die Stadt Rapperswil — das sind die Gebiete, aus deren Zusammenfügung der Kanton St. Gallen entstanden ist. Werfen wir zunächst einen übersichtlichen Blick auf ihre politischen Zustände vor dem Ausbrüche der französischen Revolution.

Ueber die Stadt St. Gallen im vorigen Jahrhundert hat das letzte Neujahrssblatt ausführlich gehandelt. Sie hatte nach langen Kämpfen vollkommene Unabhängigkeit von der Abtei und vom deutschen Reiche errungen und war im Jahre 1454 als freie Stadt mit den Rechten und Pflichten eines zugewandten Ortes der schweizerischen Eidgenossenschaft beigetreten. Ihre eigenthümliche, auf dem Zunftwesen beruhende Verfassung bewahrte sie mit Stolz; mitten in den revolutionären Wirren der Jahre 1798 bis 1803 ist sie bei günstiger Gelegenheit jeweilen wieder darauf zurückgekommen. Ruhiger, gesetzter Geist, treue Ordnungsliebe, rege Thätigkeit und zugleich stilles Selbstgenügen, Scheu vor eingreifenden Neuerungen und fast überkirchlicher Sinn zeichneten ihre Bürgerschaft vor hundert Jahren aus; die einbrechende Revolution überraschte sie sehr.

Das *Stift St. Gallen* war eine jener ehrwürdigen Abteien, deren Anfänge bis in die Merowingerzeit hinaufreichen und die, von Königen und Kaisern mit Privilegien ausgestattet, im Laufe der Jahrhunderte die Herren über ausgedehnte Ländereien wurden. Der Abt von St. Gallen trug den Titel eines

Reichsfürsten; weltliche und geistliche Hoheitsrechte übte er in seinen Gebieten aus; er war unmittelbar nur dem Kaiser von Deutschland verpflichtet, den er auch als seinen natürlichen Schutzherrn betrachtete. Zur Zeit der abnehmenden kaiserlichen Gewalt fand er es aber in seinem Interesse, mit der jungen Eidgenossenschaft in Verbindung zu treten; das Reich hatte ihn nur sehr ungenügend im Kampfe gegen die Appenzeller, die sich im Anfang des 15. Jahrhunderts seiner Herrschaft entwandten, unterstützt. Nur wenige Jahre vor der Stadt St. Gallen (1451) schloss er einen Bund mit vier Ständen der Eidgenossenschaft und war seitdem ihr *zugewandtes* Glied. Mit dem Ankauf der Grafschaft Toggenburg im Jahre 1468 erhielten die Ländereien des Stiftes auf dem Gebiete der heutigen Schweiz den bis zu seiner Auflösung unverändert gebliebenen Umfang; sie erstreckten sich ausser über diese Grafschaft auch über die vier jetzigen Bezirke Wil, Gossau, Tablat und Rorschach, die man gemeinhin unter dem Namen der alten Landschaft zusammenfasst, und mochten eine Bevölkerung von etwa 90,000 Seelen haben. Beschränktere Hoheitsrechte standen dem Kloster zudem, wenn wir von deutschen Besitzungen in Schwaben und Breisgau abssehen, in einigen Gegenden des Thurgaus und im Rheinthal zu.

Betrachten wir die politischen Zustände in der alten Landschaft und im Toggenburg, wie sie sich um das Jahr 1790 darstellen, so ist vorerst zu sagen, dass jedes dieser Länder seine eigene unter der Oberaufsicht des Fürstabtes stehende Regierung hatte.

Die *alte Landschaft* bildete von jeher den Kern der äbtischen Besitzungen. Behufs leichterer Verwaltung war sie in vier Aemter getheilt: das Landhofmeisteramt, das Rorschacher Amt, das Oberberger Amt, das Untere oder Wiler Amt, welche der Reihe nach so ziemlich den bereits erwähnten Bezirken Tablat, Rorschach, Gossau und Wil entsprechen. An der Spitze des ersten Amtes, zu welchem das durch eine Mauer von der Stadt St. Gallen getrennte Gebiet der Abtei gehörte, stand der Landhofmeister, zugleich einer der obersten Staatsbeamten, Geheimer Rath oder Minister des Abtes. In Rorschach residierte ein geistlicher Statthalter auf Mariaberg, und ein weltlicher Obervogt. Der Obervogt von Oberberg hatte früher seine Wohnung im Schlosse dieses Namens, zur Zeit, von der wir sprechen, im Dorfe Gossau. Das vierte der genannten Aemter verwaltete als Statthalter ein Conventual aus dem Kloster; der Hof oder die Pfalz, ein grosses altes Gebäude im Städtchen Wil, wo bisweilen auch die Aebte gern verweilten, war seine Residenz. In Wil hatte auch der Repräsentant der vier „Schirmorte“, der Landhauptmann, seinen Sitz. Er beanspruchte den Rang unmittelbar nach dem Abte; er zog die Hälfte der erkannten Strafgelder ein, und durfte den Gerichten beiwohnen. Die bürgerliche Rechtspflege wurde von Ortsgerichten besorgt, deren Vorstände der Abt einsetzte. Von ihnen zog sich die Appellation an den Pfalzrath im Kloster St. Gallen, der aus fünf geistlichen Mitgliedern des Convents und zehn weltlichen Inhabern der obersten Regierungsstellen zusammengesetzt war. Für das Wiler Amt bestand ein eigener Pfalzrath. In letzter Instanz urtheilten diese Räthe, aber nur in bürgerlichen Rechtsfällen; wenn schwere Verbrechen vorlagen, so ergänzte sich ein Ausschuss des Pfalzrathes mit Vertretern aus den niedern Gerichten zu dem Blutgericht. Die geistlichen Streitsachen untersuchte und entschied die sogenannte Curia. — Den fürstlichen Hofstaat bildeten eine Reihe von Beamten, die, zum Theil vom Abte selbst ernannt, in weltlichen und geistlichen Dingen als oberste Regierungsorgane ihm unmittelbar zur Seite standen: der Landhofmeister ist bereits erwähnt, er hatte Sitz und Stimme im Pfalzrath und wohnte auf der „Burg“, am Wege von St. Gallen nach Bruggen; der Hofmarschall besorgte den fürstlichen Hofstaat, der Hofkanzler die Kanzleigeschäfte; der Dekan hatte die Aufsicht über die Klosterzucht, im Pfalzrath führte er kraft seines Amtes den Vorsitz, wichtige vom Convent ausgehende Documente bezeichnete er neben dem Abte mit Siegel und Unterschrift; dem Pater Statthalter zu St. Gallen waren die ökonomischen Geschäfte des Klosters überbunden; der Official, Präsident der Curia, verwaltete die der Abtei in ihren Gebieten zustehende geistliche Gerichtsbarkeit.

Mit diesen Beamten und Behörden regierte der Abt die alte Landschaft. Complicirt waren die Einrichtungen nicht. Sie lasteten keineswegs schwer auf den Unterthanen; über despotischen Druck

hatten sich diese nicht zu beklagen; ohne Murren bezahlten sie ihren Statthaltern zu Handen des Klosters die neuerdings oder seit Jahrhunderten geregelten Gefälle; das Stift sorgte dagegen, so wie man es damals verstand, für ihr geistiges und materielles Wohl, errichtete Schulen und Kirchen, öffnete neue Verkehrswege, begegnete wohl auch in wahrhaft aufopfernder Weise einer drohenden Hungersnoth. Noch im Jahre 1767, nach der Wahl des Abtes Beda, hatte sämmtliche Mannschaft der vier Aemter ohne Widerrede dem neuen Fürsten den Pflichteid geleistet und das Bürger- und Landrecht mit den vier Schirmständen altem Herkommen gemäss beschworen. Selbstverständlich sind auch Missbräuche in der Verwaltung vorgekommen, aber man darf doch sagen, dass die Bevölkerung erst dann derselben gründlich inne wurde und erst dann einen zureichenden Begriff von ihrer politischen Bevormundung erhielt, als die Ideen der französischen Revolution sich auch hier verbreiteten.

Ein grösseres Mass von Freiheit hatte die *Grafschaft Toggenburg*. Sie war unter Abt Ulrich VIII. um die Summe von 14,500 Gulden von einem Verwandten des letzten toggenburgischen Grafen an das Stift St. Gallen übergegangen. Die Toggenburger hatten verbriehte Rechte; mit Schwiz und Glarus standen sie in ewigem Landrecht schon seit dem Jahre 1436. Als der Abt Leodegar (1696—1717) sie willkürlich belastete, schritten sie zur Empörung, verursachten einen eidgenössischen Bürgerkrieg und erzwangen endlich im Jahre 1718 unter Beihilfe von Zürich und Bern einen Vertrag, nach welchem sie den Fürsten von St. Gallen allerdings als ihren natürlichen Landesherrn anerkennen mussten, aber zugleich bei „allen ihren habenden Freiheiten“ verblieben. Ein aus Reformirten und Katholiken (je 30 Mann) gleich besetzter und von den Gemeinden erwählter Landrath sollte die Verwaltung in Zukunft leiten und über die alten Rechte wachen; er konnte mit seinen Forderungen vom Abte weg sogar an ein eidgenössisches Schiedsgericht gelangen; er selbst verlegte die Steuern. Ein Landgericht von 24 Mitgliedern, vom Abte und seinem Landvogt nach der Parität bestellt, sollte unter dem Vorsitze des letztern, der in Lichtensteig residierte, die Criminalgerichtsbarkeit ausüben; jedem Verurtheilten musste Zeit gelassen werden, die Gnade des Fürsten anzurufen. Desgleichen wurde die bürgerliche Rechtspflege geregelt, ein zur Hälfte vom Fürsten, zur andern Hälfte vom Landrath gewähltes Appellationsgericht als zweite Instanz über den Gemeindegerichten eingeführt. Beide Religionen sollten in der Ausübung ihres Gottesdienstes vollkommen frei sein; Missverständnisse zwischen dem Fürsten und den Landleuten mussten durch 6 eidgenössische Orte von beiden Confessionen verglichen werden. Durch diese und andere Bestimmungen war das Toggenburg den Formen eines demokratischen Gemeinwesens ziemlich nahe gerückt; zur Erneuerung von Landrechten, oder zur Wahl eines Pannerherrn konnte die Gesamtheit der toggenburgischen Mannschaft, wohl 10,000 Mann, zur Landsgemeinde zusammenetreten. Eigene Verträge ordneten später das Kriegswesen. Aber über all diesen verhältnismässig freien Einrichtungen darf man nicht vergessen, dass die gewährte Freiheit doch nur eine halbe war; in fast alle Landesangelegenheiten griff der Abt oder sein Stellvertreter ein; Gefälle mancher Art mussten den äbtischen Beamten entrichtet werden; das verliehene Mass von Unabhängigkeit reichte gerade hin, um die Sehnsucht nach unbeschränkter Selbständigkeit bei dem intelligenten und reizbaren Volke wach zu halten. Wilde Unruhen waren schon bald nach dem Friedensschlusse von 1718 ausgebrochen und hatten durch Jahrzehnte hindurch gedauert. Jedem Einsichtigen musste klar sein, wessen sich der Abt beim Herannahen der französischen Revolution zu versehen hatte.

Die übrigen Landschaften im heutigen Kanton St. Gallen waren fast ohne Ausnahme gemeine Herrschaften oder Vogteien eidgenössischer Stände und wurden von diesen durch Landvögte nach strengeren oder milderden Formen regiert.

In die Herrschaft über das *Rheinthal*, das die Appenzeller 1460 zuerst angekauft hatten, theilten sich seit dem Jahre 1712 neun Orte, nämlich die vier Schirmstände des Klosters St. Gallen: Zürich, Luzern, Schwiz, Glarus, sodann Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell und Bern. Sie sandten abwechselnd nach bestimmter Vereinbarung einen Landvogt auf je zwei Jahre hin, dem ausser den niedern Gerichten

in Thal und Rheineck (wo er residirte) die Criminaljustiz zustand. Von ihm konnte man an den eidgenössischen Syndicat, d. h. eine Versammlung von Gesandten der regierenden Orte in Frauenfeld, ja sogar an jeden einzelnen Kanton appelliren. Nun hatten aber noch andere Herren Gerechtsame im Rheintal, voraus der Abt von St. Gallen, der zwei Vögte auf Schloss Blatten und auf Rosenberg bei Berneck setzte. Es gehörte ihm die niedere Gerichtsbarkeit von Oberriet bis nach St. Margrethen. Wer sich mit einem Urtheil nicht zufrieden geben wollte, konnte seine Angelegenheit vor den Pfalzrath in St. Gallen bringen. Von den Gerichten zu Widnau und Haslach (bei Au) war Appellation an den Grafen zu Hohenems, von Rüthi an den Abt von Pfäfers gestattet. Ausserordentlich zersplittet zeigten sich hier die Verhältnisse, zumal wenn man noch beachtet, dass in geistlichen und Ehesachen die Protestantten unter Zürich, die katholischen Gemeinden Thal und Widnau unter dem Bisthum Constanz, Rüthi unter dem Bisthum Chür, die übrigen katholischen Pfarreien unter dem Abte von St. Gallen standen. „Diese zänkische und Streitlust zeugende Verworrenheit,“ schreibt der berühmte St. Gallische Staatsmann Müller von Friedberg, „konnte nicht zum Vortheil der Rheinthaler gedeihen, die an sich selbst ein emsiger, arbeitslustiger, munterer Schlag sind. — Befremdlich war nicht, dass sie in dem geeigneten Augenblick der längst genährten Lust nach der demokratischen Freiheit ihrer Nachbarn, der Appenzeller, sich Luft machten.“

Die *Landvogtei Sax* gehörte Jahrhunderte hindurch den Freiherren von Sax. Der Sohn des im Jahre 1596 von seinem Neffen ermordeten Freiherrn Hans Philipp, dessen Leiche noch als Mumie im Thurm zu Sennwald liegt, verkaufte das Ländchen 1615 um 115,000 Gulden an Zürich. Von da an wurde es im Namen dieses Standes durch einen auf jeweilen 9 Jahre gewählten, im Schlosse Forsteck (zwischen Sennwald und Salez) wohnenden Landvogt regiert.

Häufig genug hatte die fruchtbare *Grafschaft Werdenberg* mit den Pfarreien Grabs, Buchs und Sevelen im 15. Jahrhundert ihren Herrn gewechselt, bis sie endlich im Jahre 1517 um die Summe von nur 21,500 Gulden an die Glarner kam. Diese schickten alle drei Jahre einen Vogt. Die Werdenberger waren auf ihre Landesherren nicht besonders gut zu sprechen. Im Anfang der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatten sie sich in unklug gereiztem Misstrauen über den Entzug von früher ertheilten Freibriefen empört; sie wurden schnell wieder unterworfen und mussten eine Strafe von etwa 30,000 Gulden bezahlen. Da die Landvögte ihr Amt gewöhnlich um schwere Summen erkauften, so waren sie genötigt harten Druck zu üben, um während der kurzen Dauer ihrer Verwaltung wieder zur Rechnung zu kommen. Dieser Zustand erschien denkenden Männern unerträglich. Mit fast ausgelassenem Jubel hat denn auch die werdenbergische Bevölkerung den Tag der Freiheit begrüsst.

Das Schicksal der *Grafschaft Sargans* hat Aehnlichkeit mit dem des Rheinths. Umhergeworfen von einer Herrschaft znr andern, hart mitgenommen im alten Zürcher Kriege, wurde sie im Jahre 1483 durch Kauf eine Landvogtei der sieben, und nach 1712 der acht alten Orte. „Die Sarganser theilten von da an das Loos aller gemeinen Vogteien, und es gibt gewiss kein schlimmeres und unfreieres für ein Volk als das, der Selbstsucht eines andern Volkes oder gar mehrerer kleiner Völklein unterwürfig zu werden.“ Die Landvogtstelle wurde alle zwei Jahre neu besetzt; bei dieser kurzen Amtsdauer konnte auch der trefflichste und vom besten Willen beseelte Mann kaum etwas vollenden, was dem Lande zu dauerndem Nutzen gereichte, wie denn überhaupt der häufige Regierungswechsel in den gemeinen Herrschaften die Principien einer gesunden Verwaltung nur selten aufkommen liess. In Sargans bildete der Landvogt mit dem Landammann, dem Landschreiber und dem Landweibel das Oberamt; den Landammann wählte der Landvogt aus einem Dreivorschlage der Gemeinden Mels, Wartau und Flums. Die vom Oberamt Verurtheilten mochten an den jährlichen Syndicat der regierenden Orte in Frauenfeld und dann ferner an jeden der Stände selbst gelangen. Dem Blutgerichte stand der Landammann vor. Für die Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten konnte der Vogt die Versammlung des Landrathes (30 Mann) gestatten. In der Gemeinde Wartau hatte Glarus die niedere Gerichtsbarkeit. Bedeutende in die Landes-

hoheit eingreifende Rechte, vorzüglich in dem Gebiete ob der Saar, besass das Stift Pfäfers, das noch mit dem Fürstentitel des heiligen römischen Reiches prangte. Das Alles machte die Verwaltung auch dieses Landes sehr verworren. Und doch waren die Sarganser nach dem Zeugnisse eines Geographen des vorigen Jahrhunderts „ein beherztes, manhaftes und gesundes Volk.“ „Die Mannspersonen,“ heisst es, „trugen besondere Neigung zu auswärtigen Kriegsdiensten. Ein jeder Hausvater liess den grössten Theil seiner Söhne auf einige Jahre diesen Kriegsdiensten nachgehen. Verschiedene aus denselben sind in diesem Handwerk bis zu dem Stafel eines Etat-Majors gestiegen.“ Freilich, die Mannschaft, die ins Ausland gieng, um dort gar oft zu sterben und zu verderben, wäre zu Hause für die Bewirthschaftung des Bodens sehr nöthig gewesen.

Im Ganzen erfreulichere politische Zustände finden wir in den Landvogteien *Gaster* und *Uznach*, die im alten Zürcher Kriege an Schwiz und Glarus gekommen waren.

Das eigentliche *Gaster* wurde mit den Aemtern Wesen und Gams, welch letzteres sich im Jahre 1490 unter dem Vorbehalt gewisser Freiheiten an Schwiz und Glarus ergeben hatte, vom gleichen Landvogte regiert. Eine Landsgemeinde in Schänis leistete ihm jeweilen ihre Huldigung. Diese wählte dann die Landrichter, die Landräthe und die sogenannten Häupter: Landschreiber, Seckelmeister, Pannerherrn, Landsfahnrich etc. Dem Landgericht kam die Civil- und niedere Strafgerichtsbarkeit in erster und letzter Instanz zu, dem Landrath die Besorgung von Landesangelegenheiten jeder Art. Beide Behörden standen unter dem Vorsitze des Landvogtes oder seines Stellvertreters. Urtheile über schwere Verbrechen wurden von den Räthen der regierenden Orte gefällt und in Schänis vollzogen; in Quarten, Quinten und Murg aber übte der Landvogt von Sargans die hohe Gerichtsbarkeit. Der Vogt von Gaster pflegte nicht im Lande selbst zu wohnen; er hatte seine von den beiden Ständen auf Lebenszeit erwählten Untervögte in Schänis und in Wesen. Erschien er jemals im Lande, so nahm er seinen Aufenthalt in dem gefürsteten Damenstift zu Schänis. Das Amt *Gams* bezahlte jährlich an die Stände 250 Gulden, jede Haushaltung aber 2 Kreuzer anstatt der früher gebräuchlichen Naturalleistung der Fasnachthenne; sonst besass die Gemeinde die ausgedehntesten verbrieften Freiheiten.

Wie im Gaster, so konnte auch in *Uznach* das Volk zur Landsgemeinde zusammentreten und da seine Rechte wahrnehmen. Auch hier finden wir einen Landrath; der Vorsitzende desselben, der Landammann, wurde aus einem Vierer-Vorschlage der Landsgemeinde von Abgeordneten der regierenden Orte gewählt. Auch in Uznach erschien der Landvogt nur zur Entgegennahme der Huldigung oder in wichtigen Angelegenheiten, sonst war ein Untervogt sein ständiger Vertreter. Niedere und höhere Justiz waren ähnlich geordnet wie im Gaster, nur dass über dem Landgericht noch ein Oberamt stand, an das man appelliren konnte. — Damals harnten der Molliser- und Linthkanal noch lange ihrer Ausführung. Unregelmässigen Laufs floss die Linth, die bei der Ziegelbrücke die Maag aufnahm, dem Zürchersee zu und überschwemmte oft genug die tiefer liegenden Gelände von Gaster und Uznach.

Endlich ist noch der *Stadt Rapperswil mit ihren Höfen* zu gedenken. Erst gräfliche Besitzung, dann österreichisch, beschwore sie im Jahre 1464 mit den drei Urkantonen und Glarus ein demüthiges Bündniss, verlor ihre Freiheiten allmälig, sogar die oberste Gerichtsbarkeit, musste die Reformation fern halten, und ergab sich 1712 im Toggenburger Kriege ohne Widerstand an Zürich und Bern, die unter Bestätigung der gebliebenen Rechte sich zu Schirmherren der Stadt und ihres kleinen Gebietes aufwarfen und je nach sechs Jahren die Huldigung forderten. Eben diese Stände gaben ihr im Jahre 1742 eine Verfassung, da zwischen der Obrigkeit, der Bürgerschaft und den Hofleuten Zwistigkeiten ausgebrochen waren. Sie stellte nun doch die Selbständigkeit der Stadt in der innern Verwaltung wieder her, gewährte aber den sogenannten Höfen (Kempraten, Jona, Busskirch, Bollingen) nicht den geringsten Anteil an der Regierung. Ein kleiner Rath von 12 Mitgliedern konnte sich selbst erneuern, wählte aus der Bürgerschaft den Grossen Rath von 24 Mitgliedern, der sich nicht ohne den Kleinen Rath versammeln durfte, und bestellte mit ihm vereinigt oder allein die wichtigsten Stadtämter, vor Allem die 13 Mit-

glieder des Stadtgerichtes. Das Haupt beider Rathsversammlungen war der von Räthen und Bürgerschaft gewählte Schultheiss. Die Stadt erfreute sich also einer beinahe vollen, nur durch einige Förmlichkeiten beschränkten Souveränität.

Wahrlich Niemand hätte sich noch im Jahre 1790 träumen lassen, dass diese rings um den Kanton Appenzell herum liegenden Landschaften¹⁾ dereinst ein Ganzes bilden würden. Jahrhunderte hindurch waren die Verhältnisse in Sargans wie im alt-äbtischen Gebiete, in Uznach wie im Rheinthal sich wesentlich gleich geblieben; man hatte sich gewöhnt an die lange Fortdauer des Bestehenden zu glauben. Nicht aus innerem Bedürfniss hat sich geeinigt, was wir schliesslich geeinigt finden; äussere Ereignisse und fremder Wille wirkten vielmehr mit zwingender Gewalt erst zersetzend und dann zusammenfügend ein.

Eben zu der angegebenen Zeit war die französische Revolution schon in vollem Gange. Am 4. August 1789 hatte die Nationalversammlung in Versailles die Rechte des Menschen und des Bürgers verkündet, deren Erklärung einer neuen Reichsverfassung vorangestellt werden sollte. Da hörte die Welt, dass alle Menschen von Geburt an frei und gleich seien, dass Jedermann das Recht habe, seinem Unterdrücker Widerstand zu leisten, dass das Volk der wahre Souverän sei. Diese Grundsätze waren keineswegs neu, aber dass sie von den Vertretern einer europäischen Nation ausgesprochen wurden, in welcher die Monarchie die stärksten Wurzeln gefasst zu haben schien — das machte Eindruck. Jene Versammlung hatte noch am gleichen Tage unter vielbewundertem Enthusiasmus mit Allem gebrochen, was an den mittelalterlichen Feudalstaat erinnerte; der Adel und die Geistlichkeit ent sagten den Frohndiensten, die der Grundherr bisher von den Bauern gefordert; eine Reihe von drückenden Lasten wurden aufgehoben, oder, wie die Zehnten, für ablösbar erklärt; jeder Bürger, welchem Stande er auch angehörte, erhielt Zutritt zu den Aemtern in Staat und Heer. Und noch viel weiter giengen die Franzosen: drei Jahre später schafften sie das Königthum ab und gaben sich eine republikanische Verfassung. In gewaltigem Zuge schritt die Revolution einher, und gleich von Anfang an verlegte sie ihre Ziele weit über den Sitz ihrer Entstehung hinaus; sie war dazu angethan, auf alle Nachbarländer einzuwirken und die meisten Staaten des Abendlandes in ihren Strudel hineinzureissen. In die entlegensten Gegenden auch der Schweiz drangen Nachrichten über die Ereignisse in Frankreich; die republikanischen Schlagworte zündeten; sie liefen von Mund zu Munde bei den Völkerschaften, die noch Unterthanen eines andern Volkes waren. Hatte man sich mit einem erträglichen Loose bisher zufrieden gegeben, so begnügte man sich jetzt nicht mehr damit: frei wollte man sein, unabhängig, ohne Bevormundung die eigenen Angelegenheiten verwalteten; man fühlte sich stark und reif genug, von den Rechten Gebrauch zu machen, die als ewige Menschenrechte bezeichnet wurden.

Verhältnissmässig früh ergriff die revolutionäre Strömung unsere Schweiz. Es gab in Paris einen aus unzufriedenen Elementen zusammengesetzten „helvetischen Club“, der den Freiheitsideen durch Briefwechsel und Flugschriften Eingang zu verschaffen suchte. Es entstanden Unruhen im Gebiete von Schaffhausen, im bernischen Theile des Aargaus, in Unterwallis schon im Jahre 1790. Zwei Jahre später verweigerten einige Gemeinden im Bisthum Basel die Bezahlung von Abgaben und traten zu einer freilich bald wieder aufgelösten raurakischen Republik zusammen. Zu gleicher Zeit war bedeutende Gährung in der Waadt, einem bernischen Unterthanenlande. Hier betrieb vorzüglich Friedrich Cäsar Laharpe, vorerst ohne Erfolg, den Sturz der Herrschaft Berns. 1794 reichten die Landleute am Zürchersee, die in ihren natürlichen Rechten und Freiheiten noch mannigfach beschränkt waren, eine Petition an die Regierung in Zürich ein, die zum Theil in den aus Frankreich herstammenden Ausdrücken die Aufhebung der städtischen Privilegien und die Zulassung der Landbewohner zum geistlichen Stande und zu Offiziersstellen verlangte. Die Bewegung wurde hier wie im Waadtlande mit gehässiger Strenge unterdrückt, aber das einmal angefachte Feuer erlosch nicht. Früher waren die aristokratischen Regierungen

¹⁾ Sie sind auf dem beigegebenen Kärtchen eingezzeichnet.

mit harten Massregeln gegenüber ihren Unterthanen jeweilen ausgekommen; jetzt übersahen sie, dass die Auflernungen nicht einfach in einer lange zurückgehaltenen Unzufriedenheit ihren Grund hatten, sondern im Zusammenhange standen mit einer mächtigen Zeitentwicklung.

In diesen Zusammenhang gehören nun auch die Bewegungen der neunziger Jahre in unsren St. Gallischen Landschaften. Ueber die stiftischen Gebiete regierte seit dem Jahre 1767 Abt *Beda Angehrn* von Hagenwil, ein herzlich guter, sittlich reiner Mann, der für das Wohl seiner Unterthanen in aufopfernder Weise sorgte. Mit den Finanzen freilich schaltete er leichthin und führte kostbare Bauwerke aus (das heutige Regierungsgebäude, damals Pfalz genannt; eine Strasse von Rorschach nach Wil), ohne auf die durch den Toggenburger Krieg und die grossartigen Bauten seines Vorgängers bereits zerrütteten ökonomischen Verhältnisse des Klosters gehörig Rücksicht zu nehmen. Bei seiner humanen Regierungsweise fühlte er sich aber sicher genug. Er war überzeugt, dass alle Ideen von politischer Freiheit, die von Frankreich ausgingen, machtlos an dem praktischen Sinn seiner Unterthanen abprallen würden, wie denn auch die Nachrichten von den Vorgängen in Paris sehr wenig Eindruck auf ihn hervorbrachten. Aber wie sehr täuschte er sich! Schon Ende 1793 zeigten sich die ersten Regungen in der alten Landschaft. Im October des folgenden Jahres wurde dem Fürstabt die erste Beschwerdeschrift eingereicht. Die darin aufgestellten Klagen bedeuteten nicht viel; sie bezogen sich auf einzelne Missbräuche in der Erhebung von Gefällen und auf eine neue Milizordnung, die trotz ihrer Verständigkeit dem Lande nicht genehm war. Man war unzufrieden und fand doch nur schwer die rechten Worte für das Missvergnügen. Indessen die Bewegung nahm zu: ein schlchter Landmann, Johannes Künzle in Gossau, stellte sich an die Spitze derselben. Er war mit den französischen Freiheitsideen bekannt, sein Botengeschäft führte ihn häufig nach Herisau, wo er „den alten appenzellischen Demokratengeist“ in sich aufnahm, er verstand eindringlich und volksthümlich zu reden. Schwerlich hatte er bei seinem ersten Aufreten persönliche Ziele im Auge; mit der Zeit wuchs ihm selbst die Bewegung über den Kopf, und als sie ihn zur thätigen Mitwirkung an einer Neugestaltung der Dinge berief, zeigte er in seiner Selbsttäuschung Blössen, die eine nothwendige Folge seiner mangelhaften Bildung waren. Da gereichte es ihm denn zur Ehre, dass er ohne Groll wieder zum Botenstabe griff. — Der Fürst erliess auf die erwähnte Eingabe eine beruhigende Proclamation, in welcher er das Landvolk auf die Verdienste seiner Regierung aufmerksam machte und zugleich eine drohende Miene annahm. Das verfieng wenig. Im Frühjahre 1795 fand eine Volksversammlung statt, Künzle und seine Freunde constituirten sich als „Vorsteher und Ausschüsse der Landschaft Gossau“, und traten am 3. Juni in einer „ehrerbietigen unterthänigsten Vorstellung“ bereits mit 61 Klagepunkten vor den Fürsten. Diese betrafen unter Anderm zahlreiche Feudallasten (Todfall, Fasnachthuhn, Zehnppflicht); es wurde gänzliche Beseitigung oder das Recht der Ablösung derselben nach billigen Verhältnissen gefordert, ferner die Wahl der Gemeindevorgesetzten und auch der Lehrer durch das Volk, Ueberlassung des Schulwesens an bürgerliche Behörden, eigene Leitung des Militärwesens, und schliesslich wiederholt Aufhebung alles dessen, was irgendwie an die (thatsächlich nicht mehr bestehende) Leibeigenschaft erinnerte. Wohl erhoben sich aus der Mitte des St. Gallischen Capitels starke Stimmen gegen die in manchen Puncten masslose Eingabe, aber die Begehren wurden dringender und schliesslich sah sich der Abt in dem *gütlichen Vertrag* vom 28. October genöthigt, die wichtigsten Forderungen zu genehmigen. Am 23. November erschien Beda selbst vor einer Landsgemeinde auf der Mühlwiese in Gossau, die von über 20,000 Menschen besucht war. Hier wurde der Vertrag vom Volke mit Jubel angenommen. Die darüber aufgesetzte Urkunde erhielt nicht nur die Unterschrift des Fürstabtes, des Dekans und der Landesausschüsse, sondern auch die Besiegelung von Seite des Capitels, das allerdings seine Zustimmung so lange als möglich zurückgehalten hatte, schliesslich aber, nicht ohne Hintergedanken, nachgab.

Schon gährte es auch im Toggenburg. Noch im October 1794 rühmte ein Toggenburger das hohe Glück, dessen sich das Land erfreue; er hob hervor, dass keine Machtsprüche, keine Bedrückungen und

schwere neue Auflagen, keine Verdammung des Unschuldigen noch ungerechter Schutz des Bösen, keine eigenmächtige Verachtung guter Ordnungen und Landesgewohnheiten stattfinden, dass die Berechtigungen des gnädigen Landeshauptes begrenzt, der Fürst zugleich mit den wohlthätigsten Eigenschaften begabt, gütig, sanftmüthig, liebreich und gerecht, die gesammte Staatsordnung weise geregelt sei. Aber das Volk fieng trotz aller begütigenden Mandate an sich unbehaglich zu fühlen. Ein Auflauf entstand in Lichtensteig, Volksversammlungen wurden gehalten; die Nachrichten über die schmähliche Behandlung, die der greise Bodmer von Stäfa wegen seines demokratischen Eifers in Zürich erfahren hatte, erhielten die Gemüther, die Klagepunkte mehrten sich von Tag zu Tag und wurden endlich am 7. Juli 1795 zusammengestellt. Auch hier war vorerst die Aufhebung oder billige Auslösung der Feudallasten verlangt. Den eigentlichen Kern der Klageschrift bildeten aber die Forderungen auf die Wahl sämmtlicher Mitglieder des Landgerichtes und der niedern Gerichte durch das Volk, des Appellationsgerichtes durch den Landrath, der Mitglieder in den Kriegsrath durch die Gemeinden; ferner sollte auch das Milizwesen ganz an das Volk übergehen. Einigkeit herrschte übrigens bei solchem Vorgehen nicht; viele Katholiken versagten ihre Betheiligung an Beschlüssen, welche die überkommenen Rechte des Klosters gefährdeten, und wurden in ihrem ängstlichen Zurückhalten durch einseitige Flugschriften bestärkt.

Da starb Fürstabt Beda am 19. Mai 1796. Die letzten Lebensjahre waren ihm verbittert worden nicht nur durch die Auflehnung seiner Unterthanen, sondern auch durch die zähe Gegnerschaft einiger Mitglieder aus der Klostergeistlichkeit, die mit seiner finanziellen Wirthschaft und mit seiner wenig straffen Disciplin nicht einverstanden waren, zugleich auch eine nachgiebige Haltung gegenüber der Landbevölkerung bitter tadelten. Eben der hervorragendste Mann aus dieser Partei, *Pankraz Vorster von Wil*, wurde Beda's Nachfolger. Als am 1. Juni die Wahl auf ihn fiel, trug er aufrichtige Bedenken sie anzunehmen. Er ahnte aber nicht, dass er der letzte Abt von St. Gallen sein werde.

Da die grosse Mehrheit der Capitularen ihm zugestimmt hatte, so liess sich die Beilegung der inneren Streitigkeiten im Kloster selbst voraussehen: mit Rücksicht auf die herrschende Stimmung unter der Landbevölkerung aber war die Wahl keine glückliche. Der neue Abt hatte keinen Sinn für die zwingenden Forderungen der Zeit; er war ein Mann von „einer Charakterfestigkeit, die keine Gemüthlichkeit störte und die durch keine noch so gebieterische Umstände gebrochen werden konnte,“ ein Mann, der sich bis zum Starrsinn in seine Rechtsanschauungen von dem alten geistlichen Lehensstaat verlor, der fort und fort alle Zugeständnisse für null und nichtig erklärte, die er jemals unter dem Druck äusserer Verhältnisse gegeben hatte. Bei seinem Regierungsantritte hatte das Stift eine Schuldenlast von 1,100,000 Gulden; dieser missliche finanzielle Zustand hat dann freilich in entscheidenden Augenblicken wesentlich zur Erfolglosigkeit seiner Bemühungen beigetragen.

Bereits im Jahre 1797 brachen die Unruhen in der alten Landschaft wieder aus. Der Abt glaubte streng einschreiten zu müssen und liess einen Bewohner von Straubenzell, der eine Volksversammlung geleitet hatte, ins Zuchthaus nach Neu-Ravensburg führen. Da entstand ein bedenklicher Volksauflauf; einige hundert Mann zogen nach dem Kloster, um die Freilassung des Gefangenen zu ertrözen; die vier Schirmorte mussten sich ins Mittel legen, ihr Spruch in Frauenfeld befriedigte nicht. Man fieng an dreifarbig Cocarden zu tragen, wie die französischen Republikaner. Die Repräsentanten der Schirmstände kamen nun nach St. Gallen selbst; sie tagten unter stürmischen Auftritten im Klosterhof. Am 23. Juli entzog sich der Abt den Berathungen durch eine Reise in das Kloster Mehrerau bei Bregenz. Er gab aber doch seine Zustimmung zu den Beschlüssen jener Gesandten, welche den gütlichen Vertrag zu Gunsten des Volkes abänderten, namentlich die landesherrlichen Rechte in Bezug auf das Militärwesen beschränkten und, was von ausnehmender Wichtigkeit war, der Landschaft einen von den Gemeinden zu wählenden selbständigen Landrath von 51 Mitgliedern mit eigenem Siegel bewilligten. Dieser Landrath sollte „für die allgemeinen Rechte und Freiheiten des Landes und die besonderen Gerechtsame der Gemeinden sorgen.“ Er wurde gewählt, constituirte sich in St. Fiden, Johannes Künzle wurde dessen

Obmann. Als der Fürst nach St. Gallen zurückgekehrt war (Sept.), überreichte er einer Abordnung der neuen Behörde das besiegelte Document der Vereinbarung. Schwerlich war es sein Ernst, wenn er dabei aussprach, es sei dies eine wirkliche Freude für ihn; er hatte, um für die Zukunft doch wieder freie Hand zu haben, seine Zustimmung nur mit dem ausdrücklichen „Vorbehalt der grundherrlichen Rechte“ gegeben. Aber thatsächlich bedeutete von jetzt an die Macht des Stiftes in der alten Landschaft sehr wenig mehr.

So standen hier die Dinge gegen Ende 1797. Das Toggenburg verhielt sich in der ersten Zeit des Abtes Pankraz verhältnismässig ruhig. Ein Volksauflauf im September gegen den Landrath hatte keine weiteren Folgen. Doch war man eben im Begriff neue Forderungen auch hier aufzustellen. Während Unterhandlungen über einige Zugeständnisse stattfanden, erhoben sich Freiheitsbäume. Grössere Ereignisse traten in den Vordergrund.

Im Frühjahr 1798 brach über die Schweiz jene Katastrophe herein, welche innert wenigen Wochen die alten eidgenössischen Gemeinwesen zertrümmerte. Bereits hatten die Franzosen eine cisalpinische und eine batavische Republik unter Gewaltthaten jeder Art eingeweih, nun sollte auch die Schweiz in eine Republik umgewandelt und ganz in die Abhängigkeit Frankreichs gebracht werden. Die Wogen der Revolution drangen jetzt mit Macht in das Land. Unendliches Weh hat unsere Gau in jener Zeit getroffen. Nicht zufrieden mit dem Aufdrängen einer Verfassung, die der in Frankreich bestehenden einfach nachgebildet war und die bisherigen staatlichen Ordnungen in keinem Punkte berücksichtigte, haben die Franzosen die gedemüthigte Schweiz noch Jahre lang bewacht. Man kann bitter werden bei dem Gedanken an die peinliche Lage, in der sie sich damals befand. Und doch fällt uns Fernerstehenden die Versöhnung mit den Ergebnissen jener Periode nicht allzu schwer. Die Zustände in der dreizehnjährigen Eidgenossenschaft des vorigen Jahrhunderts waren nämlich, einzelne belebende Anregungen abgerechnet, zu einem unerquicklichen Stillstande gelangt; bei bisweilen ehrenvoller Fürsorge für die wirtschaftlichen Interessen der Unterthanen vermieden die Regierungen ängstlich eine geistige und politische Ausgleichung mit denselben. In Folge bürgerlicher und vorzüglich auch religiöser Streitigkeiten hatte sich das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Nothwendigkeit einträchtigen Handelns abgeschwächt. Es fehlte an bundesstaatlicher Organisation; die Tagsatzung war ohnmächtig und bot jeweilen bei ihren Verhandlungen das getreue Abbild innerer Zersplitterung. Mit all diesen abgelebten Formen hat die Revolution aufgeräumt; die Sonderexistenzen alle, sie mochten widerstreben oder nicht, giengen in einem Einheitsstaate auf: die Schweizer hatten jetzt wenigstens ein gemeinsames Vaterland, was an dem Alten gut war, hat sich später wieder gefunden.

Ende December 1797 trat zum letzten Male die alte Tagsatzung in Aarau zusammen und am 25. Januar des folgenden Jahres beschwore sie noch einmal die eidgenössischen Bünde. Der Jubel von Tausenden begleitete die feierliche Scene; aber Pariser Blätter behandelten den Bundesschwur mit Recht als ein hohles Gaukelspiel. Einige Tage zuvor war, unter geheimer Einwilligung der Franzosen, die Empörung in der Waadt ausgebrochen und die Unabhängigkeit des Landes erklärt worden. Im Februar erfolgte eine allgemeine Umgestaltung der Dinge. Der Entwurf einer helvetischen Verfassung, den der Basler Zunftmeister Peter Ochs, ein geistreicher aber ehrgeiziger Mann, in Paris ausgearbeitet hatte, wurde zuerst im Waadtlande verbreitet und mit stürmischer Begeisterung aufgenommen. In Basel, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Zürich erklärte man aufs feierlichste Freiheit und Gleichheit. Die Thurgauer verlangten Aufnahme in die eidgenössischen Bünde. Alles erhob sich; nach dem Beispiel der Waadt wollten die bisherigen Unterthanen die Freiheit erringen.

Diese Bewegungen brachten auch eine völlige Veränderung in den St. Gallischen Landschaften hervor.

Schon hatte die alte Landschaft dem regierenden Abte ein Zugeständniss nach dem andern abgegeben. Zur vollen Freiheit gelangte sie in den Tagen vom 31. Januar bis zum 4. Februar.

forderten im Namen des stürmischen Volkes sowohl vom Capitel als vom Abte, der sich damals in Wil aufhielt, die gänzliche Abtretung der Regierung an das Land. Das Capitel handelte in diesem entscheidenden Momente unabhängig, ohne Rücksicht auf die allfälligen Entschliessungen des Fürsten, und händigte der Landschaft eine Freiheitsurkunde aus, in welcher nur das Bürgerrecht der Conventsmitglieder, die Eigenthumsrechte und die geistliche Gerichtsbarkeit des Stiftes vorbehalten blieben. Zu spät traf von Wil aus die Weisung ein, man habe sich auf die schriftliche Erklärung an den Landrat zu beschränken, dass Fürst und Capitel nur gezwungen „unter diesen Umständen“ die weltlichen Herrschaftsrechte Preis geben. Der Abt hatte wohl Recht, wenn er nachher seinen bittern Tadel über dieses eigenmächtige Vorgehen des Stiftes aussprach, aber sehr Unrecht, wenn er einerseits dem Drang der Ereignisse selbst nachzugeben rieth, anderseits aber einen alle Zugeständnisse wieder aufhebenden Vorbehalt machte, um nach den vollendeten Thatsachen mit unbegreiflicher und immer steigender Hartnäckigkeit auf diese nicht in aller Form Rechtens ausgesprochene Befreiung der Landschaft als auf einen schlechthin ungültigen Act zurückzukommen. Hätte er damals mit aufrichtiger und rückhaltloser Entschuldigung gewährt, was nicht mehr zu ändern war, so wäre dem Stift wohl besser gedient gewesen. — Man kann sich denken, mit welchem Jubel die Landbevölkerung die Nachricht ihrer gänzlichen Befreiung von der weltlichen Herrschaft des Fürstabtes von St. Gallen aufnahm. Schon am 5. Februar errichteten die Gossauer einen Freiheitsbaum. Das war ein Freudentag für sie; denn die Aufstellung dieses Symbols der Unabhängigkeit und der Zustimmung zu den Ideen der französischen Revolution geschah jeweilen unter feierlichen Formen. Eine schöne Linde wurde im Walde gefällt und unter dem Geleite von Pfeifern und Geigern und Tambouren nach dem Dorfe geschleppt, dann mit Fahnen, Kränzen und Sträussen kostlich geschmückt und endlich unter rauschendem Beifall der Menge aufgezogen. Freiheitslieder durften dabei nicht fehlen. In wenigen Tagen war eine demokratische Regierungsform für die alte Landschaft eingeführt: Künzle, der bei allen diesen Bewegungen im Vordergrunde stand, hatte die Genugthuung zum regierenden Landammann gewählt zu werden.

Gleichzeitig gediehen auch die Angelegenheiten im Toggenburg zu vorläufigem Abschluss. Am 30. Januar erliessen Vertreter einer grossen Anzahl von toggenburgischen Gemeinden einen „patriotischen Aufruf an alle biedern Toggenburger“, in welchem sie gegen Erlegung der Kaufsumme Verzichtleistung des Abtes auf die Regierung im Toggenburg verlangten. Der seit dem Jahre 1792 regierende Landvogt in Lichtensteig, *Karl Müller von Friedberg*, ein geborner Näfeler, befürchtete das Schlimmste und drang auf Unterhandlungen, um, wie er später schrieb, dem furchtbaren Unheil vorzukommen, das folgen musste, wenn ein aufgebrachtes von Kräften strotzendes Volk die Gewalt selbst an sich riss. Er erhielt endlich die bezeichnende Vollmacht, in seinem, nicht in des Abtes Namen auf die Landeshoheit zu verzichten, und am 1. Februar fertigte er eine Urkunde aus, durch welche er „die landeshoheitliche Verwaltung der Grafschaft Toggenburg“ provisorisch dem Landrathe übertrug. Der Landvogt verliess, mit dem Bürgerrecht von Lichtensteig beehrt, schon 3 Tage darauf das Toggenburg; beim Stifte stand er in Verdacht Beziehungen mit Künzle in Gossau unterhalten zu haben. Unverweilt schritten die Gemeinden zur Wahl einer provisorischen Regierung; diese ordnete eine Gesandtschaft ab, die vom Fürsten die Abtretung der landesherrlichen Rechte fordern sollte. Der Abt fand es aber gerathen sich weitern Zugeständnissen zu entziehen; er verliess Wil, von Luzern aus protestirte er gegen alles Geschehene, in Bern verkehrte er mit dem Schultheissen v. Steiger, dem Haupte der Aristokraten, der ihm den Rath gab, sich an den Kaiser als an seinen Lehnsherrn zu wenden, dann verfügte er sich nach Salmansweiler jenseit des Bodensees. Das Capitel aber trat die landesherrliche Gewalt unter bestimmten Vorbehalten, ähnlich denjenigen, die der alten Landschaft gegenüber gemacht worden waren, an das Toggenburg ab.

Das Land war nun von der äbtischen Herrschaft gelöst, es konnte zu einem selbständigen Staate umgeformt werden. Aber eben jetzt, als es sich um die Wahl der neuen Behörden handelte, trat altes, durch die Ereignisse der letzten Jahre genährtes Misstrauen zwischen den religiösen Parteien in unbe-

greiflicher Weise zum Vorschein. Unterhandlungen führten zu keinem Ziele und so schritten denn beide Confessionen im März zu gesonderten staatlichen Einrichtungen: auf Landsgemeinden zu Wattwil und zu Bütschwil wählten Reformirte und Katholiken getrennt ihren Landammann und ihre demokratische Regierung. Ein unnatürliches Verhältniss, dessen baldige Auflösung nicht sehr zu bedauern war!

Unterdessen kündigten die Landvogteien ihren Herren ebenfalls den Gehorsam auf. Die Rheinthaler wurden beim Herannahen der Gefahr im Anfang des Jahres 1798 von den regierenden Ständen zur Stellung eines Contingentes von 200 Mann aufgerufen. Zwei Jahre zuvor waren sie willig einem ähnlichen Gebote nachgekommen, jetzt aber war die Stimmung eine veränderte. Auf einer Conferenz am Monstein beschloss man den Zuzug nur nach Gewährung der Unabhängigkeit zu leisten. Eine Landsgemeinde wurde trotz der Einsprache des letzten Landvogtes, Jost Anton Müller von Uri, am 11. Februar in Berneck abgehalten. Hier sprach der ehemalige Hofkanzler Karl Heinrich *Gschwend* von Altstätten begeistert für die Freiheit. An die regierenden Stände ergieng eine vom Geschichtschreiber des Rheintals, Johann Ludwig Ambühl, verfasste Adresse, welche die Pflicht der bewaffneten Hülfeleistung allerdings zugab, aber zugleich betonte, dass, wer Gut und Blut aufopfere, auch das Recht habe eine Stimme zu geben; sie schliesst mit der Erwartung des hohen Ausspruchs: „Brüder, ihr seid frei!“ Diese Adresse und persönliche Abordnungen wirkten; auf einer ausserordentlichen Conferenz zu Frauenfeld erfolgte am 3. März durch den Syndicat die Unabhängigkeitserklärung des Rheintals; schon am folgenden Tage beteiligten sich seine Gesandten als Vertreter eines eidgenössischen Standes an den Berathungen der Tagsatzung. Das Land erhielt eine demokratische Verfassung nach dem Muster der appenzellischen; *Gschwend* ward regierender Landammann; das Capitel von St. Gallen verzichtete auf seine weltlichen Hoheitsrechte im Rheintal. — Die gleiche Frauenfelder Tagsatzung er hob am 3. März auch die Vogtei Sargans zu einem Freistaat. Das Kloster Pfäfers folgte dem Beispiele St. Gallens. Auf einer Landsgemeinde im Heiligkreuz bei Mels wurde eine provisorische Regierung von 3 Männern des öffentlichen Vertrauens gewählt.

Die Herrschaft Sax hatte schon am 5. Februar in Folge eines Beschlusses der Zürcher Regierung ihre selbständige Stellung angetreten. Man kann sich eines Lächelns kaum erwehren, wenn man hört, wie auch dieses kleine Gebiet einen Landammann wählte, Gesandtschaften abschickte, militärische Anordnungen traf und während einer Sonderexistenz von 108 Tagen 3657 alte Franken und 1 Batzen verausgabte.

In sehr bestimmter Form forderten die Werdenberger, geleitet durch den aufgeklärten Arzt *Marcus Vetsch* aus Grabs, Freiheit und Unabhängigkeit von „ihren hochwohlgeborenen, gnädigen Herren und Obern und gesammten Herren Landleuten des Standes Glarus“. Es ist bereits hervorgehoben worden, mit welchem Jubel das Volk den gewährenden Beschluss der Glarner Landsgemeinde entgegennahm. Mehr denn 100 festlich gekleidete Jungfrauen mit Kränzen und eine grosse Zahl von „Freiheitsbrüdern“ in altschweizerischer Tracht begleiteten den Freiheitsbaum von Grabs nach Werdenberg; mit einer riesigen Jakobinermütze zierten sie ihn.

Sehr besonnen giengen die Bewohner von Uznach, Gaster, Wesen und Gams in ihrem Streben nach Unabhängigkeit vor. Sie gedachten auf dem Wege durchaus friedlicher Uebereinkunft mit ihren Landesregierungen sich abzufinden. Fast wider ihren Willen erfolgte von Seite der Stände Schwiz und Glarus ihre Freierklärung, worauf sie sich denn allerdings noch im März als Freistaaten constituirten. — So musste auch die Stadt Rapperswil ihren Hofleuten Freiheit und Gleichheit zugestehen. Anfangs März begann die kurze Existenz des neuen Staates, der sich eines bedeutenden Umfanges wahrlich nicht rühmen konnte.

„Frei waren sie nun Alle,“ sagt der neueste Geschichtschreiber des Kantons St. Gallen, „die vielen Landschaften, . . . von der Stadt St. Gallen bis hinauf an den Fuss des Galanda und an das Ufer des reizenden Zürich-Sees. Aber schon waren die Heersäulen der französischen Republik in schweizerische

Gebiete eingerückt, hatten sie die Waadt, Solothurn, Freiburg und Bern besetzt und rückten vor gegen das Herz der alten Eidgenossenschaft und den schweizerischen Osten. Sie verkündeten Freiheit und Gleichheit, brachten in Wirklichkeit aber nur Fesseln, Zerstörung, Elend und Jammer. Dem Jubel der neuen demokratischen Regenten und ihrer Anhänger folgten schwere Sorgen, Noth und Rathlosigkeit.“

Noch im März ergieng eine Proclamation des französischen Generals Brûne an alle Regierungen, nach welcher die Centralisation der Schweiz in Aussicht gestellt war. Den Entwurf einer Einheitsverfassung hatte Peter Ochs bereits ausgearbeitet. Alle souveränen Stände sollten aufgehoben und als Verwaltungsbezirke der einen und untheilbaren helvetischen Republik einverlebt werden. Für die östliche Schweiz, zumal für die erwähnten Landschaften des Kantons St. Gallen war eine solche Massregel an und für sich gewiss kein Unglück. Bei allem freudigen Mitgefühl, welches man den damaligen Freiheitsbestrebungen entgegenbringt, kann man sich doch kaum des peinlichen Gefühls erwehren, dass dieses räumlich beschränkte, mosaikartige Gefüge von selbständigen Staaten, die bei ihrem Entstehen in fast eifersüchtiger Abschliessung an die Herstellung eines starken einigenden Bandes nicht dachten, keine Aussicht auf dauernden Bestand haben konnte. Man glaubte durch Abordnungen an die französischen Machthaber den Sturm abwenden zu können. Eitle Hoffnung! In bündigster Form forderte sie der General Schauenburg zur Annahme der helvetischen Constitution auf. Die Regierungen geriethen in die bitterste Verlegenheit, vorzüglich diejenige der alten Landschaft, wo das Volk, nicht ohne rohe Excesse zu verüben, das neue Geschenk mit Leidenschaft von sich wies. Es fürchtete mit Rücksicht auf Art. 6 der Einheitsverfassung für die Religion, welche unter die Oberaufsicht des Staates gestellt war, und die kirchliche Oberbehörde, das St. Gallische Officialat, getraute sich nicht ihre bestimmte Meinungsäusserung über diesen wichtigen Punkt kund zu thun. Indessen nahm Wil die neue Verfassung an; die Landsgemeinde in Gossau dagegen (am 24. April) beschloss mit überwiegender Mehrheit, trotz der eindringlichen Worte des Landammanns Künzle, die von richtiger Einsicht in die Lage der Dinge zeugten, bei der demokratischen Verfassung zu verbleiben und sie gegen jeden Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen. Als aber das Ultimatum, die letzte, von Drohungen begleitete Aufforderung Schauenburgs anlangte und die Landschaft sich verlassen sah, brach der Widerstand. Voraus entschloss sich Gossau am 3. Mai zur Annahme, in Betracht unter Anderm, „dass die französische Nation allen Völkern der Erde Luft gemacht habe.“ Die Bürger der Stadt St. Gallen hatten schon eine Woche früher angenommen. Mit schwerem Herzen! Denn wie hätte man sich leichthin von den Einrichtungen trennen mögen, die durch einen Jahrhunderte andauernden Bestand geheiligt schienen und in Fleisch und Blut der Einzelnen übergegangen waren! Ein Zeitgenosse schreibt darüber, freilich etwas empfindsam: „Die Bewegung war allgemein. Die Empfindung war, als ob wir Alle unsere rechtmässigen Väter verloren hätten. Man sah überall häufig Thränen fliessen, von Vornehmen und Gemeinen, von den Reichsten und von den Taglöhner, und die ganze Gemeinde gieng, Wenige, Wenige ausgenommen, nicht anders auseinander, als ein Volk, das sein Glück verloren hat.“ Am 6. Mai rückten die Franzosen in die alte Landschaft, vier Tage später in die Stadt St. Gallen ein; man trug hier, der Verordnung einer provisorischen Regierung gemäss, helvetische Cocarden und errichtete einen Freiheitsbaum. Am 20. und 22. April verständigten sich die meisten Gemeinden im Toggenburg zur Annahme. Das Rheintal erhab sich zur Vertheidigung der ihm bereits lieb gewordenen demokratischen Verfassung; ohne Erfolg. Werdenberg verhielt sich ruhig; Sargans, Uznach und Gaster waffneten; ihre Truppen stellten sich unter Oberst Paravicini auf den östlichen Flügel des von Landammann Reding organisirten Angriffs und besetzten das franzosenfreundliche Rapperswil. Aber am 30. April drangen die Franzosen in die Stadt ein; sie huldigte der Einheitsverfassung, und bald prangte hier der Freiheitsbaum mit flatternden Bändern. Unterdessen hatten die Sarganser vereint mit den Glarnern an dem unglücklichen Gefechte bei Wollerau Theil genommen. In den ersten Maitagen musste die Urschweiz, in der noch einmal die altbewährte Tapferkeit sich gezeigt, capituliren; da konnten die rückwärts liegenden Landschaften nicht mehr an erfolgreichen Widerstand

denken. Es blieb nichts übrig als unbedingte Unterwerfung unter die Befehle der siegreichen Vertreter „der grossen Nation“.

II. Die Zeit der helvetischen Republik.

Frühjahr 1798 — Frühjahr 1803.

Die neue Verfassung war schon am 12. April 1798 in Aarau feierlich proclamirt worden. Durch dieselbe wurden nicht nur alle Unterthanen-, sondern auch alle bisherigen Bundesverhältnisse aufgehoben. Die Landschaften der Schweiz bildeten einen einheitlichen Staat unter dem Namen der „Einen und untheilbaren helvetischen Republik“, die Gesammtheit der Bürger war der Souverän. Die Kantone besassen keine politische Selbständigkeit, sie waren einfach helvetische Verwaltungsbezirke. Es sollten ihrer 22, nach dem allfälligen Beitritte Graubündens 23 sein. Ein kantonales Gebiet zerfiel wiederum in Districte und Gemeinden. Die Regierungsform sollte stets eine repräsentative Demokratie bleiben, uneingeschränkte Gewissensfreiheit gewährleistet, jedes Vorrecht abgeschafft sein. Die gesetzgebende Gewalt übten zwei von einander unabhängige Räthe, der Senat und der Grosse Rath, jener aus je 4, dieser aus je 8 Abgeordneten der Kantone zusammengesetzt. Die vollziehende Gewalt war 5 Directoren übertragen, die von den gesetzgebenden Räthen gewählt wurden. Es gab ferner einen obersten Gerichtshof als letzte Instanz für Criminalfälle. Das Directorium ernannte den Vorsitzenden dieses Gerichtes, die Minister, die Gesandten, die Anführer der bewaffneten Macht, die Kantons- oder Regierungsstatthalter u. s. w. Die drei ersten Obrigkeitkeiten jedes Kantons waren der Regierungsstatthalter, als Vertreter der vollziehenden Gewalt, das Kantonsgericht, und die Verwaltungskammer; jeder District hatte seinen Districtsstatthalter und ein unteres Gericht. In eigenthümlicher Weise regelte die Verfassung das Wahlgeschäft. Die Versammlungen der Gemeinden, Urversammlungen genannt, wählten auf je 100 Bürger einen Wahlmann. Die Wahlmänner bildeten in jedem Kanton eine Wahlversammlung, und aus dieser erst giengen kantonale Behörden und helvetische Repräsentanten hervor. Direct wählten die Urversammlungen nur wenige Gemeindebeamten.

Das war in seinen Hauptzügen das Geschenk, das unserer Schweiz mit Waffengewalt von den Franzosen aufgedrungen wurde. Es ist hier nicht der Ort, die schneidenden Widersprüche der neuen Verfassung mit allen bisherigen Einrichtungen und ererbten Gewohnheiten genauer auszuführen. Sie hatte auch ihr Gutes, und wenn Bonaparte 5 Jahre später das unsinnige Einheitssystem mit dem Auspruche niederwarf: „Eine Regierungsart, die nicht das Ergebniss einer langen Reihe von Begebenheiten, Unglücksfällen, Anstrengungen und Unternehmungen eines Volkes ist, wird nie Wurzel fassen,“ so darf man nicht vergessen, dass die Helvetik den Boden für die Aufnahme eines neuen glücklicheren Verfassungsentwurfes erst hat ebnen müssen.

Uns berührt am meisten das Schicksal, das mit der Einführung des neuen Grundgesetzes die St. Gallischen Landschaften traf. Anfangs waren in der östlichen Schweiz unter Anderm die Kantone St. Gallen, Appenzell, Sargans und Glarus in Aussicht genommen. Die Appenzeller hatten bereits die Hälfte ihrer Repräsentanten in die gesetzgebenden Räthe gewählt. Aber wie der einmal zusammengetretene Grosse Rath entgegen dem Wortlaut der Verfassung die Urkantone mit Zug in *einen* Verwaltungskreis vereinigte, so erlaubte er sich auch Änderungen für die östlichen Landschaften. Der Kanton Sargans ist nie ins Leben getreten: das Rheinthal, Sax, Werdenberg, Gams, Sargans, Gaster, Uznach, Rapperswil und die March hätten ihn bilden sollen. Statt dessen wurde ein Kanton *Linth*, recht nach französischer Manier der Départementsbezeichnungen geschaffen, der sich vom Schloss Blatten im Rheinthal aufwärts über Sargans bis nach Rapperswil erstreckte, dazu auch Glarus, die March, die Höfe und den heutigen Bezirk Obertoggenburg umfasste. Die Kantone Appenzell und St. Gallen (Stadt, alte Landschaft, das

ganze Toggenburg) gab man ebenfalls auf und errichtete aus dem grössern Theile von Toggenburg mit der Stadt und alten Landschaft St. Gallen, Appenzell und dem Rheinthal unterhalb Blatten den Kanton *Sentis* (1. Mai). Wohl widersetzte sich der Senat der Durchführung dieser Entwürfe, aber der französische Heerescommissär Rapinat decretirte die neue Abgrenzung durch Befehl und erklärte zugleich Glarus und Appenzell zu Hauptorten der beiden Kantone. Was auch die Obertoggenburger gegen ihre Abtrennung vom untern Thurgau einwenden mochten, wie sehr auch eine Abordnung im helvetischen Grossen Rath in mündlichem Vortrag und schriftlicher Eingabe betonte, dass die Landleute von ganz Toggenburg schon Jahrhunderte lang durch gemeinsame Verhältnisse verbunden seien und dass es im Interesse der gesammten Bewohnerschaft liege, ihre höhern Amts- und Gerichtsstellen in St. Gallen, nicht in Glarus zu finden: es blieben alle Vorstellungen fruchtlos, und so sind denn, vorübergehende Restaurationsversuche und unhaltbare verfassungsmässige Änderungen abgerechnet, die Kantone Linth und Sentis durch die ganze Zeit der Helvetik hindurch geblieben¹⁾). Nur das Eine wurde bei den helvetischen Räthen noch erreicht: die Erhebung *St. Gallens* zur *Hauptstadt* des Kantons Sentis; denn die Mehrheit der Bevölkerung sah die Wahl Appenzells als eine unglückliche an. So begann die neue Ordnung der Dinge.

Der Kanton Linth zerfiel in 7 Districte: Werdenberg, Neu St. Johann, Mels, Schwanden (südlicher Theil des Kantons Glarus), Glarus (nördliche Hälfte desselben), Schänis und Rapperswil. Der erste Regierungsstatthalter war ein früherer Rathsherr, *Joachim Heer* aus Glarus.

Der Kanton Sentis wurde in 13 Districte eingetheilt: St. Gallen (Stadt), Gossau, Wil, Lichtensteig, Flawil, Mosnang, Herisau, Teufen, Wald, Appenzell, Oberrheinthal, Unterrheinthal, Rorschach. Das helvetische Directorium hatte den *Johann Caspar Bolt* aus Krummenau, gewesenen Landammann von Reformirt-Toggenburg, zum Regierungsstatthalter ernannt. Er wurde am 21. Juni von dem helvetischen Commissär Erlacher auf dem obern Brühl in St. Gallen feierlich in sein Amt eingesetzt. Bald darauf machte er Gebrauch von den ihm zustehenden Befugnissen und erobt den früheren Landammann Künzle von Gossau zum Präsidenten der Verwaltungskammer, den Löwenwirth Grob von Wattwil, der an der Befreiung des Toggenburgs eifrigen Anteil genommen hatte, zum Vorsitzenden des Kantonsgerichtes. Beide waren Männer, die für so wichtige Posten der nöthigen Geschäftskenntniss und juristischen Bildung entbehrten. Seinen eigentlichen Einzug in die Stadt St. Gallen hielt der neue Statthalter am 21. August. 26 Kutschen und 160 Reiter gaben ihm das Ehrengleite, alle Glocken wurden geläutet, 100 Mann Fussvolk paradierten vor seiner Wohnung. Die Municipalität (Gemeinderath) hatte auf der ehemaligen Weberzunft eine prächtige Mahlzeit veranstaltet. Sobald der „Bürger“ Regierungsstatthalter (der Titel „Herr“ war abgeschafft) in den Saal trat, sangen 12 junge Mädchen das Lied:

Hehrer Tag! sei uns willkommen,
Der den Allgeliebten bringt,
Dem ein Chor von biedern Herzen
Jauchzendes Willkommen singt u. s. w.

und man blieb bis Mitternacht voll Traulichkeit und Vergnügen beisammen. So berichtet ein damaliges Wochenblatt. Am 30. August sollte überall im Kanton Sentis der von den gesetzgebenden Räthen beschlossene Bürgereid geleistet werden. „Wir schwören,“ so lautete die Eidesformel, „dem Vaterlande zu dienen und der Sache der Freiheit und der Gleichheit, als gute und getreue Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so (viel) wir vermögen, und mit einem gerechten Hass gegen die Anarchie oder Zügellosigkeit anzuhangen.“ Bolt hatte sich alle Mühe gegeben, das Volk für diese Eidesleistung zu gewinnen und einen Aufruf an dasselbe erlassen, der in dem hochklingenden Tone, wie er den begeisterten und noch nicht enttäuschten Demokraten jener Zeit eigen war, die neuen Zustände pries: „Ja dreimal

¹⁾ Vgl. ihre Abgrenzung auf dem beigegebenen Kärtchen, in welches übrigens die zum Kanton Linth gehörenden, jetzt wieder schwizerischen Höfe des Raumes wegen nicht mehr aufgenommen werden konnten.

glückseliges Schweizervolk! Dir lächelt die Morgenröthe eines festlichen Tages entgegen; Du beginnst eine neue Periode und gleich der schimmernden Sonne steigt Dein Glanz aufs neue empor! Ein heiliges, unauflösliches Band vereinigt die Söhne Helvetiens wie Brüder mit einander. — Auch Ihr, glückliche Bewohner des Kantons Sentis! auch Ihr habt Theil an diesem Glück, an dieser Freude, aber nur durch treue Erfüllung Eurer Pflichten, die Ihr Gott und dem Vaterlande schuldig seid, und worüber Ihr ein feierliches Versprechen ablegen sollt; nur durch Ausübung republikanischer Tugenden, durch willige Befolgung der Gesetze könnt Ihr Euch dieses Glückes und der Vorechte freier Bürger von Helvetien würdig machen.“ Eine solche Ermunterung war keineswegs überflüssig, denn die katholische Geistlichkeit betrachtete mit Misstrauen das neue Verfassungswerk, indem es den hergebrachten Bestand der katholischen Religion nicht genügend zu sichern schien. In der Stadt St. Gallen vollzog sich Alles nach Wunsch der Regierung. Donnerstags den 30. Augstmonat, etwas nach 10 Uhr, heisst es in einem gleichzeitigen Berichte, versammelten sich die Kantonbeamten mit der Stadtmunicipalität auf dem Gemeindehause und zogen dann unter Musik und dem Geläute aller Glocken auf den Brühl. Den Zug eröffnete eine Schaar von mehr als 90 Mädchen, alle weiss gekleidet, mit Blumen und mit Nationalbändern geziert. Mitten auf dem Brühl stand eine Bühne neben einem reich geschmückten Freiheitsbaum. Als die Regierungsbeamten die Bühne bestiegen hatten, sang der Chor der Mädchen das Lavatersche Lied: Danket, betet: Vater wache etc. Hernach begann der Bürger Regierungsstatthalter eine von ihm selbst verfasste (!), schöne und passende Rede und las dann, nach erfolgter Mittheilung einer gedruckten Ansprache des helvetischen Ministers Stapfer, die Eidesformel vor. Aller Hände erhoben sich im Nu und — wir schwören's! schallte herzerhebend durch die Luft. Der ferne Kanonendonner von Gossau tönte uns entgegen, gerade ehe unsere Kanonen losgebrannt wurden, das Zeichen, dass auch dort bereits geschworen war, was unsere Wonne erhab und erweiterte. Ein lautes: Es lebe die helvetische Republik! die helvetische Regierung! ertönte über das andere und zum Schlusse sang der Chor der Mädchen das Luzernische Volkslied: Traute Brüder! nun geschworen. Abends 4 Uhr gab die Municipalität der Bürgerschaft ein frugales Mahl, die Regierung und die übrigen Bürger, über 1500 Personen, sassen in der schönsten Mischung durcheinander; man trank sich Bruderschaft zu, tanzte und blieb bis zur einbrechenden Nacht beisammen. — Gewiss theilten viele Stadtbürger diese ausgelassene Freude nicht; aber es ist doch etwas Schönes um die jugendlich frohe Zuversicht der Menge, die sich den Eindrücken einer neuen Form voll und ganz hingibt, ohne sich durch den Gedanken an eine allfällige trübe Zukunft in ihrem Genusse stören zu lassen. Auch in der alten Landschaft, im Toggenburg und im Rheinthal hatte die Eidesleistung keine besondern Schwierigkeiten, vorzüglich weil der Bischof von Constanz eine beruhigende Erklärung über den Inhalt des abzulegenden Eides gegeben hatte. Nicht so leicht war sie im Kanton Linth durchzusetzen: der Bischof von Chur zeigte sich der neuen Verfassung sehr wenig günstig; er gab die Weisung, den Eid nur insoweit zu schwören, als die Religion in Zukunft nicht darunter leide. Aber genug, überall wurde schliesslich der Eid geleistet, zum grossen Glück für die Bevölkerung, denn mit barbarischer Strenge wurden die Nidwaldner wenige Tage später, am 9. September, wegen ihrer Eidverweigerung von den Franzosen zu Paaren getrieben.

Die Herrschaft der helvetischen Verfassung schien nun gesichert. Aber bald genug zeigte es sich, wie wenig tief sie trotz enthusiastischer Schwüre eingedrungen war. Es würde die gewohnten Grenzen eines Neujahrsblattes überschreiten, wollten wir die vielgestaltigen Ereignisse und Wechselseitigkeiten der folgenden Jahre ausführlich erzählen. Nur die Hauptzüge seien erwähnt.

Das Jahr 1799 war ein Unglücksjahr, zumal für die östliche Schweiz. Ein grosser Krieg des monarchischen Europa gegen die französische Republik wurde zum Theil auf unserm Boden ausgefochten. Russland, Oesterreich und England wollten in mächtiger Verbindung die „grosse Nation“ demüthigen; durch Italien sollten die Russen, durch Deutschland und die Schweiz österreichische Heere gegen Frankreich vordringen. Im Frühjahr brach der Kampf an unsren Grenzen aus, aber schon im Spätherbst 1798

war en die Kantone Sentis und Linth von den Franzosen besetzt worden; die kriegerischen Vorkehrungen und die Truppeneinschreibungen, die sie vertragsmässig verlangen konnten, hatten den ganzen Winter hindurch masslos auf das Volk gedrückt; dabei hatte man das Gefühl, dass man nicht für die eigene Unabhängigkeit, sondern im Interesse fremder Gewalthaber litt. Eine verzweifelte Erbitterung sammelte sich gegen die Franzosen an. Als daher die Oesterreicher unter General Hotze den Rhein überschritten, stoben die osthelvetischen Bataillone fast ohne Schwertstreich aus einander; Erzherzog Karl, der sich von Schwaben her mit einem Heere der Schweiz näherte, wurde als Erretter begrüsst. Kämpften doch in den Reihen der Oesterreicher nicht weniger als 800 schweizerische Freiwillige, angefeuert durch vertriebene Aristokraten, wie z. B. den ehemaligen Schultheissen Steiger von Bern. Die Franzosen mussten die Kantone Sentis und Linth räumen, am 23. Mai zog Hotze in St. Gallen ein, wo bereits die Tricolore und die Freiheitsbäume entfernt worden waren. Nach einigen Gefechten in der Nähe von Zürich (4.—6. Juni) fiel die östliche Schweiz in die Gewalt der Oesterreicher, die den schnell erwachten Restaurationsgelüsten keine Hindernisse in den Weg legten.

Vor Allem folgte Abt Pankraz den österreichischen Truppen auf dem Fusse nach. Für ihn war der Beschluss der helvetischen Räthe vom 8. Mai 1798, dass die Klöster im Gebiete der helvetischen Republik unter die Oberaufsicht und öffentliche Verwaltung des Staates gestellt seien, ein vernichtender Schlag gewesen. Er war nach Wien gereist, hatte sich persönlich an den Kaiser gewendet, um von ihm die *vollständige Wiederherstellung der ehemaligen stiftischen Rechte* zu erlangen, er hatte ihm die Bitte vorgetragen, Truppen in das St. Gallische Gebiet einrücken zu lassen, er hatte sich an englische Gesandte gewendet, sodann gegen Alles und Jedes, was von den helvetischen Räthen beschlossen worden war, protestirt: jetzt sah er die Zeit zu seiner Rückkehr gekommen. Er erklärte, nie habe er aufgehört, Fürst von St. Gallen zu sein, nie die helvetische Verfassung angenommen. In seinen Reclamationen von Mehrrau aus gewährte er nicht einmal unbedingte Amnestie für das Geschehene. Am 26. Mai, 3 Tage nach Hotze, hielt er unter lebhafter Theilnahme der Bevölkerung seinen Einzug in St. Gallen. Ohne Rücksicht auf Alles, was das Capitel ohne seine ausdrückliche Zustimmung oder nothgedrungenen an die Landbevölkerung bewilligt hatte, gedachte er seine Regierung wieder aufzunehmen. Das Kloster war in traurigem Zustande. Die meisten Mönche hatten es theils freiwillig, theils gezwungen, weil sie sich den Anordnungen der helvetischen Regierung nicht unterziehen wollten, verlassen. Während des Winters hatten einzelne Theile desselben als Militärspital gedient; die St. Gallus-Kapelle war in eine Bäckerei umgewandelt worden, überall liessen sich die Spuren von Unordnung und Zerstörung wahrnehmen. Mit einem bedeutenden Kostenaufwande wurde das Beschädigte restaurirt. Die Befreiungsurkunden, die dem Rheinthal und der alten Landschaft gegeben worden waren, liess er zurückfordern; die früheren Einrichtungen sollten wieder hergestellt werden. Die Toggenburger erhielten eine provisorische Regierung; einem gewesenen Mitgliede der Verwaltungskammer übertrug er die Landvogteiverwaltung in Lichtensteig.

Eine vollständige Trennung der durch die helvetische Verfassung geeinigten Landschaften drohte einzutreten. Am 20. Juli schloss die Verwaltungskammer des Kantons Sentis ihre Sitzungen. Die Stadt St. Gallen leitete die politische Reorganisation ein. Die beiden Appenzell kehrten zu ihren alten Verfassungen zurück. Die Stimmung im Rheinthal war getheilt: die Einen wandten sich dem Fürstabte wieder zu, die Andern wollten die unabhängige Stellung vom Frühjahr 1798, die Dritten blieben Anhänger der helvetischen Verfassung. Nach einer Weisung des Erzherzogs Karl wurde derjenige Zustand provisorisch hergestellt, welcher vor dem Jahre 1798 bestanden hatte. In den übrigen St. Gallischen Landschaften schritt man allerwärts unter Zustimmung jenes Heerführers zur Einsetzung provisorischer Regierungen: Rapperswil wählte am 22. Juli nach alter Weise Schultheiss und Rath.

Diese Dinge änderten sich mit einem Schlag nach der *Schlacht bei Zürich* (25. u. 26. Septbr.). Hier besiegten die Franzosen unter General Masséna ein in die Schweiz vorgedrungenes russisches Heer. Hotze, der nach dem Abzuge des Erzherzogs Karl zur Rheinarmee die Russen mit seinen 20,000 Oester-

reichern unterstützen wollte, fiel bei Schänis (am 25.). In wenigen Tagen war die östliche Schweiz bis nach Rorschach hin von den Franzosen wieder besetzt. Die Alliierten zogen sich über den Rhein zurück; mit ihnen floh der Abt von St. Gallen.

Nun verstand sich die Wiedereinsetzung der helvetischen Behörden von selbst. Regierungscommissäre fanden sich in den Kantonen Sentis und Linth ein, welche die nöthigen Anordnungen trafen. Dort erhielt Bolt wieder die Stelle eines Statthalters, Künzle ward Präsident der Verwaltungskammer (bis Frühjahr 1800). So wurde man damals von einer Staatsform in die andere geworfen: heute galt die Demokratie, morgen das frühere Unterthanenverhältniss, übermorgen die helvetische Constitution mit der französischen Militärherrschaft. Dabei hatte der Krieg entsetzlich gehaust. Wie sehr sich auch Erzherzog Karl bemühte, bei seinem Heere die strengste Disciplin zu halten: alle Excesse konnte er unmöglich verhüten. Er hatte zu den stärksten Requisitionen an Arbeitern, Fuhrern und Holz schreiten müssen. Hunderte und Tausende von Verwundeten fielen dem Lande zur Last. Die wieder eingerückten Franzosen verfuhren mit ihrer gewohnten Rücksichtslosigkeit, als Herren und Gebieter, nicht als Boten der Freiheit und Gleichheit. Gegen Schwaben hin war scharfe Sperre, Handel und Gewerbe stockten, die Vorräthe waren aufgebraucht durch fast unerschwingliche Proviantlieferungen an ein Heer von 14,000 Mann, welches allein im Kanton Sentis stand; seit 11 Monaten waren die öffentlichen Beamten unbezahlt geblieben: überall herrschte das drückendste Elend. Wohl versprach das Directorium Abhülfe; aber Masséna, der von Paris aus keine Gelder erhielt, musste dafür die Schweizer brandschatzen. Die Stadt St. Gallen allein hatte 400,000 Franken, Rorschach 75,000 Franken einzuzahlen, freilich nur in Form von Anleihen, die die helvetische Nation schon aus Dankbarkeit hätte anerbieten sollen! Auch im Kanton Linth stieg die Noth während des Winters auf einen furchtbaren Grad. Tausende von Kindern mussten in die westliche Schweiz gebracht werden, wo der Krieg nicht gewüthet hatte. Aufopfernde Pflege ist ihnen zu Theil geworden. — Welch ein Gegensatz — dieses Elend und der Freiheitsjubel im Frühjahr 1798! Gewiss, auch eine stärkere Centralregierung hätte das Unglück nicht abzuwenden vermocht. Die Schweiz war nun einmal dazu ausersehen, ein Theil des Schauplatzes zu sein, auf welchem sich weltgeschichtliche Ereignisse vollzogen.

Eine grosse politische Umwälzung war unterdessen in Frankreich erfolgt. Napoleon Bonaparte, selbst ein Sohn der Revolution, schwang sich durch den Staatsstreich vom 9. und 10. November 1799, d. h. durch den Sturz der bisherigen Directorialregierung, an die Spitze des französischen Staates. Er führte eine neue Verfassung ein, welche ihm unter dem Titel eines ersten Consuls fast ausschliesslich die Leitung der Dinge gleich einem Monarchen in die Hand gab. Diese Wendung hatte auf viele Jahre hinaus eine mächtige Rückwirkung auf die Schweiz. Bonaparte bestimmte ihre Geschicke. Alle Parteien bewarben sich um seine Gunst und erwarteten von ihm ihr Heil. Selbst der Fürstabt von St. Gallen, der bisher unbedingtes Vertrauen auf Oesterreich gesetzt hatte, verschmähte es nicht, bei dem ersten Consul Schritte zu seiner abermaligen Wiederherstellung zu thun. Wie mit unwiderstehlichem Zauber zog dieser neue Machthaber die Hülfe- und Schutzbedürftigen an sich: wer seinen Interessen diente, konnte so bald nicht wieder loskommen.

Unwürdig genug war die Stellung unseres Vaterlandes in den folgenden Jahren. Es herrschte grosse finanzielle Noth, da die Franzosen die Staatskassen geplündert hatten. Das Heer war schlecht organisirt; die helvetische Regierung, die von Aarau zuerst nach Luzern, dann nach Bern übergesiedelt war, sah sich genöthigt, französische Truppen zur Unterdrückung allfälliger Aufstände herbeizuziehen; je länger je weniger konnte sich das Volk mit den bestehenden Staatseinrichtungen zufrieden geben. In den helvetischen Räthen bestanden Parteiungen: die Einen, die Unitarier, wollten um jeden Preis beim Einheitssysteme verbleiben, die Andern, die Föderalisten, versuchten die Herstellung eines Bundesstaates mit souveräner Gewalt der Kantone. Bonaparte kam zur Ueberzeugung, dass der reine Einheitsstaat für die Schweiz ein Unding sei: für das Beste hielt er eine Versöhnung repräsentativer Einheitsordnung und

aristokratischer Sonderherrschaft. Demgemäss begann er seine Vermittlerrolle und legte dem Schweizervolke zum ersten Male am 30. April 1801 unter der gelinden Form eines Entwurfs eine Verfassung vor, die nach seiner Ansicht den damaligen Bedürfnissen entsprach. Helvetien sollte einen Einheitsstaat bilden, Bern die Hauptstadt der Republik sein, ihr Gebiet, mit Ausnahme von Wallis, das Frankreich seiner Lage wegen grösstenteils beanspruchte, in 17 Kantone eingeteilt werden, von denen jeder eine besondere Verwaltungskammer erhielt. An der Spitze sollte eine Tagsatzung von 79 Abgeordneten der Kantone, sowie ein Senat von 23 Räthen mit 2 Landammännern stehen, der die Gesetze zu entwerfen, sie den Kantonen zur Annahme vorzulegen, den Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, der aus seiner Mitte einen kleinen Rath von 4 Mitgliedern (unter dem Vorsitze des ersten Landammanns die eigentliche Regierung) zu ernennen hatte. — In diesem Entwurfe war nicht mehr die Rede von den Kantonen Sentis und Linth. Ein neuer *Kanton Appenzell* wurde geschaffen, bestehend aus dem alten Appenzell mit Stadt und Landschaft St. Gallen, Toggenburg und Rheinthal, sowie ein neuer *Kanton Glarus*, den die Landschaften Sax, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach, Rapperswil und Alt-Glarus zusammensetzen sollten. Die Vorlage wurde von den helvetischen Behörden am 29. Mai genehmigt, obschon sie nichts Durchschlagendes bot, ebenso von der auf den 7. September einberufenen neuen Tagsatzung. Bei uns giengen diese Umgestaltungen ruhig vor sich, wenn auch das Volk nicht überall damit zufrieden war. Weniger günstig zeigte sich die Stimmung in den Waldstätten. Schon damals trat Schwiz in seinem demokratischen Eifer mit den Kantonen Glarus und Appenzell zur Wiederherstellung der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft in Verbindung. Besonders thätig zeigte sich hier der Hauptvertreter des Föderalismus, *Alois Reding*, der am 21. November, nach mannigfachen Intriguen, zum ersten Landammann der helvetischen Republik gewählt wurde und als solcher von Bonaparte in persönlicher Audienz zu Paris mündliche Zugeständnisse für die Einführung der alten Verfassungen in den Urkantonen erhielt.

Aber bereits am 26. Februar 1802 wurde vom helvetischen Senate ein revidirter Verfassungsentwurf erlassen, der die kantonale Souveränität erweiterte und für uns insofern Interesse hat, als darin Appenzell und Glarus nach ihren alten Grenzen hergestellt, dagegen die nach solcher Ausscheidung übrig bleibenden Landschaften der ehemaligen Kantone Sentis und Linth (mit Ausschluss der Höfe und der March) zum ersten Male zu einem *Kanton St. Gallen in seiner heutigen Gestalt* vereinigt werden sollten. Der Entwurf kam nicht zur Ausführung. Am 17. April ward Reding verdrängt. Die Einheitsfreunde beschlossen die Einberufung einer Versammlung von 47 Vertrauensmännern der Nation, welche die Aufgabe hatten, über Abänderungen im Verfassungsentwurfe vom 29. Mai zu berathen. Diese *Notabeln* hielten am Grundsatze der Einheit fest. Sie stellten als gesetzgebende Behörden einen Senat und eine Tagsatzung, als Vollziehungsraeth einen Landammann mit 2 Statthaltern und 5 Ministern oder Staatssecretären auf. Glarus und Appenzell erhielten wieder die oben erwähnten erweiterten Grenzen. Wohl war die Verfassung der Mehrheit des schweizerischen Volkes, das mit Widerwillen die endlosen Wechsel ertrug, nicht genehm. Aber da die Regierung vor der allgemeinen Abstimmung erklärte, dass diejenigen Bürger, die ihre Stimmen nicht in die aufgelegten Register eintragen würden, als stillschweigend Annnehmende betrachtet werden, so stellte sich schliesslich eine bedeutende Mehrheit zu Gunsten der Verfassung heraus. Am 2. Juli trat sie in Kraft. Der Senat versammelte sich und wählte die Vollziehungsbehörde: Bürger *Dolder* aus Aarau, ein Mann, der sich jederzeit auf der Oberfläche zu erhalten wusste, wurde Landammann und, was wohl hier erwähnt werden darf, einer der edelsten Bürger des Kantons Appenzell, *Jakob Laurenz Custer* von Rheineck, Finanzminister. Aber wie ohnmächtig fühlte sich die neue Regierung! Als Bonaparte im Juli endlich einmal die französischen Truppen aus der Schweiz zurückziehen liess, stellte sie das Gesuch um Verschiebung dieses Befehls und fügte sich nur mit Mühe dem Beschluss des Senates, der ernstlich auf Räumung drang. Kläglich genug, dass man damals nur im Anschlusse an den mächtigen, selbstsüchtigen Beherrschter eines fremden Landes sein eigenes Heil erblickte! Nothwendig musste dieses Verhältniss die bisherige Abhängigkeit der Schweiz von Bonaparte noch fester begründen.

Die Befürchtungen der Regierung waren übrigens nicht unbegründet. Kaum hatten die französischen Truppen den helvetischen Boden verlassen, als die *Gegenrevolution* ausbrach. Das Volk in den früher demokratischen Kantonen erhob sich einmuthig zur Wiederherstellung der alten Verfassungen.

Wir müssen nothwendig auch diese letzte Bewegung während der Helvetik, die schliesslich zu dem entscheidenden Eingreifen Bonaparte's und damit zur endgültigen Abgrenzung des Kantons St. Gallen führte, in ihren Hauptzügen verfolgen.

Schon am 24. Juli traten die einflussreichsten Männer aus den Urkantonen in Gersau zu gemeinschaftlicher Berathung über den Gegenrevolutionsplan zusammen. Gemäss hier getroffener Verabredung fanden dann am 1. August in Schwiz, Stanz und Sarnen Landsgemeinden statt. In Schwiz erklärte Reding dem versammelten Volke, Bonaparte, der Mann, vor dem Europa zittere, habe ihm sein Wort gegeben, dass er der Einführung der früheren Verfassungen in den Gebirgskantonen keine Hindernisse in den Weg legen werde. Mit grosser Mehrheit ward die alte Verfassung wieder eingeführt, Reding, der Haupturheber der Bewegung, zum Landammann gewählt. Der demokratische Eifer ergriff auch Glarus und Appenzell, mit denen sich, wie bereits erwähnt, die Männer der Urschweiz ins Einverständniss gesetzt hatten. Aus dem „Aufruf der Bewohner der Kantone Uri, Schwiz und Unterwalden an das sämmtliche biedere Schweizervolk“ vom 14. August kann man ersehen, dass die Leiter des Aufstandes geneigt waren, sich jeder Verfassung zu unterziehen, welche die Religion sicher stellte und die kantonale Selbständigkeit gewährleistete, dass sie aber auch bereits das Bedürfniss einer Bundesgewalt, die stärker war als die alte Tagsatzung, anerkannten. Nicht volle Wiederherstellung der alten Ordnung wollten sie, sondern mit Rücksicht auf die vollendeten Thatsachen die Gleichheit der Rechte aller Staatsangehörigen auch in den ehemaligen Landvogteien grundsätzlich bestehen lassen. Noch im gleichen Monat wurden auch in Glarus, Trogen und Appenzell Landsgemeinden abgehalten. Damit waren die helvétischen Einrichtungen in den ehemaligen Kantonen Santis und Linth aufgelöst.

Nach diesen Vorgängen sah sich nun doch die helvetische Regierung veranlasst, ernstliche Anstalten zur Aufrechthaltung des verfassungsmässigen Zustandes zu treffen. Der Vollziehungsrath beschloss, ein Bataillon Linientruppen mit Artillerie unter dem Befehl des Generals Andermatt nach Luzern zu senden, um von dort aus die weitere Bewegung zu überwachen. Gleichzeitig wurden auch kriegerische Rüstungen in den Urkantonen getroffen. Ein Bürgerkrieg brach aus, dessen Einzelheiten hier nicht zu erzählen sind. Die Aufständischen drangen entschlossen nach Bern vor; die Stadt capitulierte am 18 September, die Regierung wich und schlug ihren Sitz in Lausanne auf. Wie, wenn es jetzt den siegreichen Demokraten gelang, die Masse der schweizerischen Bevölkerung für sich zu gewinnen?

In Schwiz tagten unterdessen Abgeordnete aus den Urkantonen, Glarus und Appenzell beider Rhoden zur Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes. Es handelte sich ausser der Organisirung eines Heeres vorzüglich um eine neue Verfassung. An alle eidgenössischen Stände ergiengen Einladungen zur Beschickung dieser Tagsatzung, für St. Gallen an den gewesenen Bürgermeister Caspar Steinlin. Die ausserordentliche Bürgerversammlung vom 26. September, die eine Interimsregierung von 21 Mitgliedern bestellte, war ein Ereigniss in der Stadt St. Gallen. Man athmete auf, wie nach einem langen, schweren Traume. „Heute Sonntag, Morgens 8 Uhr,“ heisst es in einem Tagebuche jener Zeit, „hatten wir seit 1799 zum ersten Mal wieder eine feierliche Bürgergemeinde. Man erschien in bürgerlicher Kleidung, ohne Mantel und Seitengewehr. Kein Revolutionär that den Mund auf.“ Jene provisorische Regierung trat in Verbindung mit den 5 demokratischen Orten. Da organisierte sich auch die alte Landschaft wieder wie im Februar 1798. Das Volk versammelte sich (30. September) zur Landsgemeinde in Schönenwegen, anerkannte die Eigenthumsrechte des Stiftes, beschloss, sich ebenfalls mit den 5 Orten ins Vernehmen zu setzen und wählte einen sehr geachteten Bürger, den Joseph Schaffhauser von Andwil, zum Landammann. Er leistete zum Schlusse dem Volke, dieses dem Landammann und dem gesammten Vaterlande den Pflichteid. „Tiefe Stille herrschte (bei dieser Handlung); ein heiliger Schauer ergriff die

Gemüther und erfüllte alle Anwesenden mit Ehrfurcht. So endigte dieser grosse, dem St. Gallischen Volk unvergessliche Tag, der Tag, an dem es sich würdig des eidgenössischen Bundes, würdig seiner Selbständigkeit zeigte.“ Ein anderer Bericht röhmt von den Versammelten, dass sie in Frieden und Einigkeit tagten, dass Alle ein Herz und eine Seele waren, wie Brüder in einem Kreise zusammengedrängt. Man sieht doch, dass das Volk im Verlaufe der ereignissvollen Jahre Manches gelernt hatte; vor Allem empfand es jetzt das Bedürfniss der Einigung und des Zusammenhaltens. Man dachte aber hier an nichts Anderes, als an eine selbständige Stellung innerhalb der ins Leben zu rufenden Eidgenossenschaft.

Aehnlich waren die Vorgänge in den übrigen St. Gallischen Landschaften. Nur wenige Gemeinden, wie z. B. Rheineck, blieben der helvetischen Regierung treu. Sax constituirte sich in voller Abschlossenheit.

Bei der Kunde über den Volksaufstand schöpfe auch der Abt von St. Gallen neue Hoffnung auf seine gänzliche Wiederherstellung. Er vertraute noch immer auf Frankreich, wandte sich aber zugleich an Reding. Der gab ihm bei seinen übertriebenen Forderungen wenig Aussicht. Einige Capitularen kehrten indessen Ende September und Anfangs October in das Stiftsgebäude zurück. Da sah es nicht sehr klösterlich aus; fast alle Räumlichkeiten waren von Spinnmaschinen eingenommen, und nur mit Mühe fanden die geistlichen Herren eine Unterkunft.

Am 27. September constituirte sich zum ersten Male wieder seit 1798 eine eidgenössische Tagsatzung zu Schwiz. Es waren vertreten: Zürich, Bern, Luzern, die Urkantone, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, beide Appenzell, Graubünden, Stadt St. Gallen, alte Landschaft, Rheintal, Thurgau und Baden. Reding eröffnete sie mit einer Rede, in welcher er vor Allem Grossmuth und Gerechtigkeit empfahl: „Setzen wir den Grundsatz der Gleichheit des Rechtes fest, und wir werden das Schweizervolk beruhigt und für die gute Sache gewonnen haben!“ Die Tagsatzung übernahm die Oberleitung der noch nicht vollendeten Gegenrevolution. Umfassende Massregeln für die Ausrüstung und Verproviantirung des Heeres wurden getroffen. Eine Commission arbeitete den Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung aus. Man gelangt bei genauerer Prüfung desselben zur Ueberzeugung, dass die Schweizer ohne fremde Einmischung im Stande gewesen wären, sich eine den Forderungen der fortgeschrittenen Zeit entsprechende Verfassung zu geben. Das grosse Ziel der freien Selbstbestimmung schien nahe gerückt.

Aber plötzlich gebot Bonaparte Einhalt. Ihm war das eigenmächtige Vorgehen der Tagsatzung nicht gelegen. Als ihre Truppen Miene machten, gegen Lausanne vorzurücken, als die Regierung sich zur Flucht bereitete (4. October): da, in diesem Augenblicke, kam von der Genfer Seite her ein mit sechs Pferden bespannter Wagen daher gefahren, ein bürgerlich gekleideter Mann stieg aus, es war Jean Rapp, Adjutant des ersten Consuls. Er brachte ein Schreiben, in welchem Bonaparte in gebieterischem Tone seine Vermittlung ankündigte. Kräftigem Worte folgte alsbald die That; nach Verfluss von wenigen Tagen standen 40,000 französische Soldaten in der Schweiz; im Vertrauen auf fremden Schutz kehrte die Regierung nach Bern zurück: die Tagsatzung löste sich am 26. October, da jeder Widerstand tollkühn gewesen wäre, unter würdigen Protestationen und mit der Beruhigung auf, dass sie bei allen ihren Verhandlungen nur das wahre Wohl des Vaterlandes, seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit im Auge gehabt habe. „Die helvetische Regierung ist wieder am Brett, Franzosen im Land und Bonaparte beherrscht uns unumschränkt. Ganz Europa lässt ihn machen und erwacht noch nicht. Schweizer werden entwaffnet und Franzosen dürfen sich rühmen, zu unserm Glücke ins Land gefallen zu sein.“ So klagte der Banquier Daniel Girtanner in St. Gallen am 18. November. Gschwend, der ehemalige Hofkanzler, der seit dem im October 1801 erfolgten Rücktritte Bolts Regierungsstatthalter des Kantons Appenzell war, trat einer Verordnung des helvetischen Senates gemäss wieder auf seinen Posten. Er lud die demokratischen Regierungen der einzelnen Landschaften ein, jeden Gedanken an Widerstand aufzugeben. „Haben wir vergessen,“ sagte er in seinem Rundschreiben, „was uns die Franzosen kosteten, als sie zu

uns als unsere sogenannten Freunde kamen? Was werden sie uns kosten, wenn sie als Executionstruppen zu uns kommen? Wird nicht Aussaugung unseres Vaterlandes und glaublich die Auflösung unserer republikanischen Existenz das Ende dieses traurigen Actes sein?“ Man musste sich fügen, wohl oder übel.

Und worin bestand denn die von Bonaparte in Aussicht gestellte Vermittelung? Die Frage lässt sich kurz beantworten. 63 Abgeordnete aus dem helvetischen Senate und den einzelnen Kantonen, Unitarier und Föderalisten (unter Andern auch der Senator Karl Müller von Friedberg, Jakob Laurenz Custer, gewesener Finanzminister, und Dr. Joseph Blum von Rorschach), begaben sich noch im November auf seinen Ruf nach Paris, sie trugen ihm ihre Ansichten und Wünsche in Bezug auf eine neue Verfassung vor; schliesslich bestimmt er, was ihm gut schien, und übergab ihnen am 19. Februar 1803 zu sofortiger Einführung das Staatsgrundgesetz, das unter dem Namen der *Mediations- oder Vermittlungsacte* bekannt ist. Sie enthielt die Bundesverfassung und die Verfassungen der einzelnen Kantone, deren Zahl auf 19 bestimmt war. Sie setzte das Prinzip des Föderalismus fest, entfernte aber die grossen Mängel der alten Bünde und gewährte die Vortheile, welche man von dem Einheitssystem erwartet hatte.

Unter den 6 neu geschaffenen Kantonen finden wir auch den *Kanton St. Gallen*, wie er heute noch besteht. Die Abgeordneten Custer und Blum brachten am 4. März die Verfassung für denselben fertig mit. „Der Kanton St. Gallen,“ hiess es im ersten Artikel, „zerfällt in 8 Districte, nämlich: die Stadt St. Gallen, Rorschach, Gossau, Unter-Toggenburg, Ober-Toggenburg, das Rheinthal, Sargans und Uznach. Die Stadt St. Gallen ist der Hauptort des Kantons.“ Also genau dieselbe Abgrenzung, wie sie zum ersten Male am 26. Februar 1802 in Vorschlag gebracht worden war. Vielleicht in Erinnerung daran, aber, wie es scheint, auch in Berücksichtigung dringender Vorlagen der Abgeordneten von Glarus und Appenzell, die in ihrem alten Gebietsumfange wieder hergestellt zu werden wünschten, hatte sich Bonaparte mit seinem Commissär Dèmeunier zu einer solchen Ausscheidung entschlossen. Custer und Blum waren keineswegs damit einverstanden.

Wie am 10. März sich die helvetische Regierung auflöste und die oberste Gewalt dem neuen von Bonaparte ernannten Landammann der Schweiz, Ludwig von Affry aus Freiburg überliess, so legte am 15. März der Statthalter Gschwend seine Gewalt in die Hände einer schon in Paris bezeichneten Regierungscommission nieder, welche die neuen, auf die Grundlage des Repräsentativsystems gestellten Verfassungszustände des Kantons St. Gallen einzuleiten hatte. Präsident dieser Commission und bald auch einflussreichstes Mitglied der ständigen Regierung war ein Mann von umfassender Bildung, von unermüdlichem Thätigkeitstrieb, von ausserordentlicher staatsmännischer Einsicht, ein Mann, der in den folgenden Jahrzehnten wahrhaft entscheidenden Einfluss auf die Geschicke des Kantons St. Gallen geübt hat: *Karl Müller von Friedberg*. In seiner Persönlichkeit lagen die Garantien zu einem verständigen Ausbau des neuen Staatswesens.